

Stromliefervertrag Verlustenergie 2023

Über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste

Zwischen

Name	Stadtwerke Konstanz GmbH	
Abteilung	Energienetze	
Straße, Hausnummer	Max-Stromeyer-Straße	21-29
PLZ, Ort	78467	Konstanz

im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt,

und

Name	
Abteilung	
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

im Folgenden „**Lieferant**“ genannt, wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Mit diesem Stromliefervertrag regeln Lieferant und Netzbetreiber die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie entsprechend dem im Ausschreibungsverfahren erteilten Zuschlag.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Verlustenergie in dem sich aus Ziffer 2 i. V. m. der Zuschlagserklärung gemäß Anlage 1 ergebenden Umfang zu liefern.
- 1.2. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Verlustenergie im unter Ziffer 1.1 genannten Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

2. Verlustenergiemenge

- 2.1. Im Ergebnis ihrer Ausschreibung für Verlustenergie für das Jahr 2023 hat der Netzbetreiber dem Lieferant den Zuschlag erteilt. Die betreffende Zuschlagserklärung ist diesem Stromliefervertrag als Anlage 1 beigefügt.
- 2.2. Auf der Basis des Jahresprofils gemäß Ziffer 2.3 für die des Ausschreibungsloses zu liefernde Verlustenergie und dem Lieferanten erteilten Zuschlag, ergibt sich eine Gesamtliefermenge des Lieferanten im Kalenderjahr 2023 in Höhe von 6.383,472 MWh.
- 2.3. Das Jahresprofil des Ausschreibungsloses und der Zuschlag sind in elektronischer Form gemäß Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.4. Das in der Anlage 2 bezifferte Jahresprofil ist maßgeblich für die Fahrplananmeldung gemäß Ziffer 5.

3. Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

- 3.1. Dieser Stromliefervertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags nach Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2023 in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraums gemäß Ziffer 3.2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.2. Die Lieferung beginnt entsprechend dem Jahresprofil gemäß Ziffer 2.3 am 01.01.2023, 0.00 Uhr und endet am 31.12.2023, 24.00 Uhr.
- 3.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.
- 3.4. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Lieferpreis

- 4.1. Der Lieferpreis beträgt: _____ €/MWh.
- 4.2. Der Preis versteht sich als Nettopreise ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Übergabestelle/Bilanzkreis

- 5.1. Die Übergabestelle für die vom Lieferant zu liefernde Verlustenergie ist der Bilanzkreis Südweststrom in der Regelzone der Transnet BW GmbH.
- 5.2. Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen Transnet BW GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.
- 5.3. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Transnet BW GmbH besitzt.
- 5.4. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der Stadtwerke Konstanz lautet 11XSUEDWESTSTRO8. Sollte sich der Verlustbilanzkreis ändern, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten zwei Tage im Voraus den neuen Verlustbilanzkreis mit.
- 5.5. Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises des Lieferanten lautet: _____

6. Risikosphären

- 6.1. Der Lieferant trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Verlustenergie bis zur Übergabestelle und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Lieferant trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 6.2. Der Netzbetreiber trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie an und ab der Übergabestelle verbunden sind. Der Netzbetreiber trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7. Zahlungsmodalitäten und Rechnungslegung

- 7.1. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 7.2. Bis zum 5. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats stellt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber eine Rechnung über die von ihm im Abrechnungszeitraum gelieferte Verlustenergie.
- 7.3. Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Rechnungsanschrift,
 - Ausstellungsdatum der Rechnung,
 - Rechnungsnummer,
 - die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung,
 - ggf. für die Umsatzsteuer gesonderter Ausweis von Steuersatz und Steuerbetrag,
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und
 - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.

7.4. Rechnungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Rechnungslegung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

8. Mitteilungs- und Informationspflichten

- 8.1. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 1. - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- 8.2. Die Kontaktstellen des Lieferanten werden in Anlage 3 genannt, die des Netzbetreibers in Anlage 4.

9. Störungen und Unterbrechungen

- 9.1. Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

10. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- 10.1. Soweit der Lieferant die Lieferungen von Verlustenergie gemäß Ziffer 1. ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch durch den Netzbetreiber verschuldet ist, ist der Lieferant verpflichtet, den Netzbetreiber innerhalb von 14 Kalendertagen für die nicht gelieferte Verlustenergie zu entschädigen.
- 10.2. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation der Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem der Netzbetreiber die vom Lieferanten jeweils nicht gelieferte Energiemenge ersatzweise anderweitig beschafft hat, und dem in Ziffer 4. vereinbarten Lieferpreis mit der nicht gelieferten Energiemenge.
- 10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von Ziffer 10.1 unberührt.

11. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferant verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 12.2. Als begründete Fälle gelten insbesondere, dass
 - der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- 12.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.
- 12.4. Zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität wird der Lieferant dem Netzbetreiber auf deren Anforderung die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- 12.5. Der Netzbetreiber versichert, dass sie vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen wird, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Ziffer 12.1 berechtigten schriftlichen Verlangen des Netzbetreibers nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- 12.6. Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem Netzbetreiber Schäden wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Ziffer 10 entstehen.
- 12.7. Soweit der Netzbetreiber gemäß Ziffer 12.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen. Die Bürgschaft ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und die Einrede der Aufrechnung abzugeben. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Den Text einer den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Bürgschaft ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt.
- 12.8. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.9. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 13.1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.
- 13.2. Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat der Netzbetreiber das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Lieferant

stimmt dem zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen dem Netzbetreiber und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.

- 13.3. Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung dieses Rahmenvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung einhalten.
- 13.4. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der von dem Netzbetreiber durchgeführten Ausschreibung für Verlustenergie zu.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Stromliefervertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstatt der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.
- 14.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 14.4. Die Anlagen 1 bis 4 sind Vertragsbestandteil.
- 14.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Konstanz.
- 14.6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.7. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

15. Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

- **Anlage 1:** Angebotsvordruck/Zuschlagserklärung *(wurde per E-Mail zur Verfügung gestellt)*
- **Anlage 2:** Jahresprofil *(wurde im Rahmen der Ausschreibung auf der Homepage der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Verfügung gestellt, von einem Papierausdruck wird abgesehen)*
- **Anlage 3:** Kontaktstellen des Lieferanten
- **Anlage 4:** Kontaktstellen Stadtwerke Konstanz GmbH
- **Anlage 5:** Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (optional)

Unterschrift Netzbetreiber

Konstanz, den _____	Unterschrift Stadtwerke Konstanz GmbH X
---------------------	------------------------------------------------

Unterschrift Lieferant

Ort, Datum _____	Lieferant _____ X
------------------	--------------------------

Anlage 3**Kontaktstellen des Lieferanten****Kontaktstelle für vertragliche Angelegenheiten**

Name des Lieferanten

Abteilung/Bereich

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Kontaktstelle für den operativen Betrieb

Name des Lieferanten

Abteilung/Bereich

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Kontaktstelle für die Abrechnung

Name des Lieferanten

Abteilung/Bereich

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Anlage 4

Kontaktstellen Stadtwerke Konstanz GmbH

Kontaktstelle für vertragliche Angelegenheiten

Stadtwerke Konstanz GmbH
Herr Michael Müller
Max-Stromeyer Straße 21-29
78467 Konstanz

Telefon-Nr.: 07531 / 803-4100
Telefax-Nr.: 07531 / 803 77 4100
E-Mail: mi.mueller@stadtwerke-konstanz.de

Kontaktstelle für den operativen Betrieb

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH
Herr Sebastian Hoffmann
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

Telefon-Nr.: 07071 / 157 4247
E-Mail: sebastian.hoffmann@suedweststrom.de

Rechnungsanschrift

Stadtwerke Konstanz GmbH
Energienetze - Regulierungsmanagement
Max-Stromeyer-Str. 21-29
78467 Konstanz

Bankverbindung

Geldinstitut:	Sparkasse Bodensee
IBAN:	DE35 6905 0001 0024 6484 61
BIC:	SOLADES1KNZ
Umsatzsteuer-ID-Nr.:	DE 212 144 696
Steuer-Nr.:	09042/02156
Handelsregistereintrag:	Amtsgericht Freiburg i. Br., Nr. HRB 38 / 1756

Anlage 5 (optional) Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und der Auftraggeber Stadtwerke Konstanz GmbH

haben einen Stromliefervertrag über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) abgeschlossen.

Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten aus o. g. Vertrag eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Sitz

übernimmt für den Auftragnehmer für etwaige Ansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung der Pflichten inkl. sämtlicher Nebenpflichten die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrag von

_____ EUR

_____ EUR (in Worten)

Die Bürgschaft umfasst auch die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770/771 BGB wird verzichtet. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürge wird Zahlung leisten, wenn der Auftraggeber darlegt, dass der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist Konstanz

Datum

Unterschrift

Stempel

X